



**Bescheinigung**  
**über den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz**  
**für Radsportveranstaltungen der Mitgliedsorganisationen**  
**des Württembergischen Radsportverbandes e.V.**

**Veranstaltung:** 19. Volks- und Raiffeisenbanken-Cup im Zollernalbkreis vom 27.-30.06.13  
**des Vereins:** Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V.

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf, bescheinigt, dass im Rahmen und Umfang des mit dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) geschlossenen Sportversicherungsvertrages für die oben genannte Veranstaltung folgender Versicherungsschutz auf Grundlage des derzeit gültigen Merkblattes "Die Sportversicherung" - Stand 01. Januar 2007 - besteht:

**I. Veranstalter-Haftpflichtversicherung**

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Veranstalter. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft, sofern es sich um versicherte Personen gemäß den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die ihm zur Durchführung der oben genannten Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis/Verstoß bis zu

€ 1.500.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 250.000,-- für Vermögensschäden.

- b) In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem Verein zum Veranstaltungszweck überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind.

- c) Abweichend von § 4 I. 6. a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen gedeckt, die der WLSB oder eine seiner angeschlossenen Organisationen oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sportbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, gepachtet oder geliehen haben. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenfall bis zu

- € 10.000,-- für bewegliche Sachen
- € 100.000,-- für unbewegliche Sachen.

d) In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des WLSB oder einer Organisation im WLSB aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des WLSB oder einer Organisation im WLSB vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
- provisorische Sicherungsmaßnahmen,
- Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenfall € 2.600,-- bei einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens € 50,--

## II. Versicherungsschutz für die Teilnehmer

### 1. Vereinsmitglieder

Die Teilnehmer an der oben genannten Veranstaltung, die Mitglied eines dem Württembergischen Landessportbund e.V. angeschlossenen Vereins sind, genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz besteht auch auf den direkten Wegen zu und von der oben genannten Veranstaltung.

### 2. Nichtmitglieder

Für an der vorgenannten Veranstaltung teilnehmende Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (Ausnahme: Vorbereitung und Abnahme des Deutschen Sportabzeichens).

Diese Bescheinigung gilt ausschließlich für die im Betreff genannte Veranstaltung, unter der Voraussetzung, dass die versicherten Mitgliedsorganisationen die alleinigen Veranstalter sind. Die Durchführung von Veranstaltungen für Organisationen, die nicht dem WLSB angehören, ist nicht versichert.

Düsseldorf

A R A G Allgemeine  
Versicherungs-Aktiengesellschaft

*ma* *Sturte* *ip. Sturde*

Ausgegeben durch den Württembergischen Radsportverband e.V.  
24.05.2013 i.A. **Württ. Radsportverband e.V.**

*K. W...*  
**Mercedesstraße 83**  
**70372 Stuttgart**  
**Telefon 07 11/9546970**